Diese Muster muss je nach Vereinssituation angepasst werden und sollte von jedem Funktionär bzw Mitglied unterfertigt werden, der Daten für den Verein verarbeitet (Listen führt, Meldungen macht, Bilder für den Verein macht, die Buchhaltung betreut etc.). Es können erhöhte Sicherheitsmaßnahmen vereinbart werden, wobei man hierbei die Kirche im Dorf lassen kann.

Datenschutzvereinbarung

abgeschlossen zwischen

dem **Verein [Name]**, ZVR: [ZVR-Zahl] mit dem Sitz in [Sitzgemeinde] – im Folgenden kurz „Verein“

einerseits und

– im Folgenden kurz „Funktionär“

andererseits

wie folgt:

1. Der Verein [Name], ZVR: [ZVR-Zahl] mit dem Sitz in [Sitzgemeinde] – im Folgenden kurz „Verein“ – ist ein gemeinnütziger kleinerer Verein.
2. Der Vereinszweck des Vereins ist die Abhaltung eines Trainings- und Meisterschaftsbetriebs für traditionelles Shotokan-Karatedo samt einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist die Mithilfe des Funktionärs unerlässlich. Für diese Vereinbarung ist es gleichgültig, ob die Verarbeitung im Rahmen der Ausübung der statutarisch vorgeschriebenen Funktion des Funktionärs (Obmann, Schriftführer, Kassier etc.) oder im Rahmen einer anderen Form der Mitarbeit zur Erfüllung des Vereinszweckes erfolgt.
4. Der Verein ist zur Einhaltung des Datenschutzes gegenüber den Betroffenen (vornehmlich Mitglieder des Vereins, evtl. Sponsoren, Geschäftspartner, sonstige Personen) gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, Abl L 2016/119, 1 (= Datenschutz-Grundverordnung = **DSGVO**) und dem Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – **DSG**), BGBl I 1999/165 idgF verpflichtet.
5. Der Funktionär verpflichtet sich ausdrücklich und unwiderruflich, die Pflichten der DSGVO und des DSG für den Verein einzuhalten und den Verein bei der Einhaltung dieser Pflichten gegenüber den Betroffenen oder der Datenschutzbehörde bestmöglich unterstützt, soweit er Daten für den Verein verarbeitet.
6. Der Funktionär wird insbesondere alle Weisungen des Vereins hinsichtlich der Verarbeitung von Daten befolgen.
7. Der Funktionär ist beispielsweise verpflichtet, dem Verein Auskunft über die verarbeiteten Daten zu geben, für einen angemessenen Schutz der Daten zu Sorgen und jeden möglichen Verlust von Daten oder unbefugten Zugriff auf Daten dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
8. Als angemessener Schutz gilt jedenfalls die Verwendung eines Passwortes,[[1]](#footnote-1) eines aktuellen Virenschutzprogramms und einer aktuellen Firewall.[[2]](#footnote-2)
9. Dem Funktionär ist die Weitergabe von Daten an Dritte nicht gestattet, sofern sich dies nicht aus einer ausdrücklichen Weisung des Vereins ergibt oder für die Ausübung der ihm übertragenen Aufgabe unbedingt notwendig ist.
10. Auch nach dem Ausscheiden des Funktionärs aus dem Verein oder der Beendigung der Funktionsausübung des Funktionärs treffen den Funktionär noch alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.
11. Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein oder der Beendigung der Funktionsausübung des Funktionärs ist dieser verpflichtet, dem Verein Auskunft über alle Daten zu geben, die dieser verarbeitet bzw. aufbewahrt. Der Verein kann wahlweise die Übertragung dieser Daten oder die Löschung bzw. Vernichtung fordern. Erfolgt die Verarbeitung der Daten nur einzelfallbezogen bzw. im Rahmen eines Projektes ist diese Bestimmung sinngemäß nach Beendigung der Verarbeitung anzuwenden.

[Ort], [Datum]

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| [Obmann / Präsident] für den Verein |  | Funktionär |

1. Mögliche Steigerung: Das Kennwort darf nicht den Benutzernamen des Funktionärs enthalten, muss zumindest 8 Zeichen lang sein und aus großen und kleinen lateinischen Lettern, Ziffern und Sonderzeichen bestehen. Das Passwort sollte zumindest einmal jährliche geändert werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Mögliche zusätzliche Maßnahmen: Der Funktionär ist verpflichtet analoge Daten in abgesperrten Schränken zu verwahren und zur Vernichtung einen Aktenschredder zu verwenden. [↑](#footnote-ref-2)